

ENERGIEBONUS

1. Rechtsgrundlage:

- Es handelt sich um eine Förderung privatrechtlicher Art auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- Bei unrichtigen Angaben im Antragsformular ist die AK Niederösterreich jederzeit berechtigt, bereits angewiesene Beträge zurückzufordern.

2. Fördervoraussetzungen:

- Mitgliedschaft zur AK Niederösterreich zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Eine Antragstellung kann nur für den Hauptwohnsitz-Haushalt eingebracht werden.
- Von der Förderung ausgenommen sind:
 - a. Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
 - b. Personen, die in Einrichtungen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
 - c. Personen, die auf Kosten ihres Betriebes untergebracht sind und nicht für die Energiekosten aufkommen müssen
 - d. Anträge, die sich auf den Nebenwohnsitz beziehen

3. Einkommensgrenzen:

- Um den Energiebonus der AK Niederösterreich in Anspruch nehmen zu können, darf kein Anspruch auf den Heizkostenzuschuss 2021/22 des Landes NÖ (<http://www.noel.gv.at> > Heizkostenzuschuss Land NÖ) oder auf eine vergleichbare Förderung eines anderen Hauptwohnsitz-Bundeslandes bestehen bzw. bestanden haben. Außerdem dürfen die monatlichen Netto-Einkünfte die folgenden festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigen (gewichtete Haushaltseinkommen bei Auszahlung 14x im Jahr; orientiert sich an den Empfehlungen der Armutskonferenz - Armutsgefährdungsschwelle):

Haushaltstyp	Nettobezug (12x pro Jahr)	Nettobezug (14x pro Jahr)
1 Erwachsene*r	€ 1.327,75	€ 1.138,07
1 Erwachsene*r + 1 Kind	€ 1.726,08	€ 1.479,49
1 Erwachsene*r + 2 Kinder	€ 2.124,40	€ 1.820,91
1 Erwachsene*r + 3 Kinder	€ 2.522,73	€ 2.162,34
2 Erwachsene	€ 1.991,63	€ 1.707,11
2 Erwachsene + 1 Kind	€ 2.389,95	€ 2.048,53
2 Erwachsene + 2 Kinder	€ 2.788,28	€ 2.389,95
2 Erwachsene + 3 Kinder	€ 3.186,60	€ 2.731,37

- Für die Ermittlung der Einkommensgrenzen bei weiteren Haushaltszugehörigen wird mit folgenden Gewichtungsfaktoren gerechnet: Kind: 0,3 (Definition Kind: Bezug Familienbeihilfe) und Erwachsene*r: 0,5

4. Berechnung der Einkünfte:

- Für die Berechnung der Einkünfte müssen nach Aufforderung durch die AK entsprechende Einkommensnachweise (z.B. Einkommensteuerbescheid(e) oder Jahreslohnzettel für das Jahr 2021 aller im gleichen Haushalt lebender Personen) übermittelt werden.
- Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebender Personen zusammenzurechnen (z.B.: Ehegatt*in, Lebensgefährt*in, eingetragene Partner*in, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen Mitbewohner*innen).
- Die Richtsatzserhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
- Erhalten Antragsteller*innen nur 12-mal jährlich Einkünfte, wie z.B. Bezieher*innen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld, ist mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.
- Ebenso sind von der antragstellenden Person monatlich zu zahlende Alimente von deren Einkommen abzuziehen (im Gegenzug muss eine antragstellende Person, die Alimente erhält, diese zu ihrem Haushaltseinkommen als Einkünfte hinzurechnen).
- Anrechenfreie Einkünfte:
 - a. Familienbeihilfe, Schüler*innen- oder Studienbeihilfen, Stipendien
 - b. Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
 - c. Ausgedingeleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
 - d. Einkünfte, die wegen der besonderen körperlichen Verfassung der Antragstellerin / des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.) bezogen werden
 - e. Lehrlingseinkommen,
 - f. Kilometergeld, Reisegebühren
 - g. Taggelder für Präsenzdienler und Zivildienler
 - h. NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
 - i. Kriegsopfer- und Versehrtenrenten
- Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 12 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.

- Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 12 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16 % des Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.

5. Einreichfrist:

- Ansuchen um den Energiebonus können von 7. März 2022 bis 31. Juli 2022 eingebracht werden.
- Anträge müssen vollständig ausgefüllt inklusive sämtlicher erforderlicher Unterlagen zwischen dem 7. März 2022 bis spätestens 31. Juli 2022 bei der AK Niederösterreich eingelangt sein.
- Eine Auszahlung des Energiebonus kann nur erfolgen, wenn der Fördertopf (siehe Pkt. 6) noch nicht ausgeschöpft ist.

6. Förderhöhe und Auszahlung:

- Die Förderhöhe beträgt pro Haushalt 200 Euro, ungeachtet dessen, wie viele antragsberechtigte Mitglieder der AK Niederösterreich im Haushalt Hauptwohnsitz-gemeldet leben.
- Die AK Niederösterreich stellt für ihre Mitglieder, welche unter dieses Regulativ fallen, insgesamt 2 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel werden nach der Reihenfolge des Einlangens des Antrages und aller Unterlagen bei der AK Niederösterreich bis zu diesem Höchstbetrag ausgezahlt. Nur vollständige Anträge können positiv bearbeitet werden. Sobald der Fördertopf ausgeschöpft ist, können keine weiteren Förderungen daraus gewährt werden.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt schnellstmöglich nach Prüfung der Anträge sowie Vorliegen aller benötigten Unterlagen auf das im Antrag bekanntgegebene Konto des Antragstellers/der Antragstellerin. Barauszahlungen sind nicht möglich.

7. Datenschutz-Hinweise

Die Daten zur Abwicklung der Förderung und zum Nachweis der Förderungswürdigkeit werden automatisationsunterstützt verarbeitet und gespeichert. Wird dieser Verarbeitung und Speicherung nicht zugestimmt, so ist eine Förderung durch die AK Niederösterreich nicht möglich. Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist eine Überprüfung der Förderungswürdigkeit und somit eine allfällige Förderungsgewährung nicht möglich.

Um Anträge bearbeiten und prüfen zu können, benötigt die AK Niederösterreich personenbezogene Daten und speichert zu diesem Zweck Name des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. von Familienangehörigen in dessen Interesse um die Förderung ersucht wird, Geburtsdatum, ggf. Sozi alversicherungsnnummer, Telefonnummer, Email, Namen und Höhe des Einkommens der Haushaltsangehörigen, Telefonnummer, Email-Adresse, Kontodaten. Die AK Niederösterreich behält sich vor, sich weitere für die Antragsbearbeitung erforderliche Dokumente zum Zweck der Mitgliedschaftsprüfung und zum Nachweis sonstiger Fördervoraussetzungen vorlegen zu lassen.

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@aknoe.at. Die AK Niederösterreich verwendet die im Rahmen der Antragstellung bekannt gegebenen Daten ausschließlich zur Förderabwicklung. Die AK Niederösterreich ist dazu angehalten, die Entscheidungsgrundlagen ihrer Förderzahlungen so lange aufzubewahren, als dies für eine nachträgliche Prüfung durch Aufsichts- und Kontrollorgane (Rechnungshof, Kontrollausschuss der AK Niederösterreich, Aufsichtsbehörde) notwendig ist.

Das Ansuchen ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder auf der Homepage der AK Niederösterreich zu stellen, bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich
z.Hd. Team Energiebonus
AK-Platz 1
3100 St. Pölten

Informationen zu dieser Förderung erhalten Sie online (<http://noe.arbeiterkammer.at/energiebonus>), per Mail (energiebonus@aknoe.at) oder telefonisch (05 7171-24800).